|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1197 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 482–483 |

[*p. 482*] A. Mit Entscheid vom 7. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Marie Huwiler, geboren 1896, ledig, Büroangestellte, von Luzern, wohnhaft in Zürich 4, Badenerstraße 425/Giovannini, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Marie Huwiler am 27. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 12. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, // [*p. 483*] überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin, von Beruf Büroangestellte, zog infolge Wechsels der Arbeitsstelle anfangs April dieses Jahres von Lausanne nach Zürich. Die Notwendigkeit der Wohnsitznahme in der letztgenannten Stadt steht daher außer Frage, und es wurde der Gesuchstellerin denn auch von der Vorinstanz die Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers erteilt. Die Rekurrentin wünscht jedoch, eine Einzimmerwohnung zu mieten. Sie macht hiefür gesundheitliche Gründe geltend: einerseits müsse sie auf ärztliche Anordnung hin ständig heiße Sitzbäder nehmen, anderseits bedürfe sie der Ruhe, die sie nur in einer eigenen Wohnung finden könne. Wenn sich aus dem eingereichten ärztlichen Zeugnis nicht zwingend ergibt, daß die Rekurrentin zur Behandlung ihrer körperlichen Leiden auf den Bezug einer Wohnung angewiesen ist, so muß weiter doch in Berücksichtigung gezogen werden, daß die alleinstehende Rekurrentin bald 50 Jahre alt ist, und daß sie bisher immer in einer eigenen Wohnung lebte. Es wäre daher für sie eine große Härte, wenn sie dies nicht mehr tun könnte. Da sie sich mit einer Einzimmerwohnung begnügt, und die Knappheit an Objekten dieser Gattung geringer ist als bei größeren Wohnungen, erscheint der ablehnende Entscheid der städtischen Behörden nicht als gerechtfertigt. Die Niederlassungsbewilligung ist der Rekurrentin daher unter der Bedingung, daß sie lediglich eine Einzimmerwohnung mietet, zu erteilen, und der Rekurs ist in diesem Sinne gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Marie Huwiler betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 7. März 1944 aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zum Bezüge einer Einzimmerwohnung erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Frl. Marie Huwiler, Badenerstraße 425/Giovannini, Zürich 4, unter Rücksendung der eingereichten Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]